

Bekanntmachung
**V. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung
in der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 19.12.2012
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. 2020, S. 364), des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 3 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWg) vom 25.11.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. 2019, S. 30) und der §§ 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), § 2 Abs. 1 KAG und § 6 Abs. 1 - 7 KAG vom 10.12.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.10.2020 folgende V. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührensschuldner*in

- (1) Gebührensschuldner*in ist, wer Eigentümer*in des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer*in ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührensschuldner*in.
- (3) Die Wohnungs- und Teileigentümer*innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner*innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Straßenreinigungsgebühren. Miteigentümer*innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner*innen.

§ 2

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühr

- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge
1,61 € für die Sommerreinigung
0,78 € für den Winterdienst
2,39 € für die Sommerreinigung und den Winterdienst

Nach Maßgabe der §§ 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung umfasst

- der Winterdienst die Beseitigung von Schnee und Glätte,
- die Sommerreinigung die übrigen Reinigungsleistungen

§ 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld wächst im Verlaufe des Erhebungszeitraums nach und nach mit der Erbringung der Straßenreinigungsleistung an. In Höhe des jährlichen Gesamtbetrags entsteht die Gebührenschuld erst mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (3) Wird die Reinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so verringert sich die Straßenreinigungsgebühr entsprechend. Eine Unterbrechung der Reinigung aufgrund höherer Gewalt führt nicht zu einer Gebührenerstattung. In diesem Fall wird eine Kostenerstattung im Rahmen der Gebührenkalkulation für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt.

§ 4

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Vorauszahlung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Auf die Straßenreinigungsgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraums an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Straßenreinigungsgebühr gefordert. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühren werden nach Ablauf eines Erhebungszeitraums endgültig durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung werden die geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Etwaige Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Festsetzungsbetrages fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese V. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 27.10.2020

LS

Gez. Kristina Franke
Kristina Franke
Bürgermeisterin